

## **Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Wangen**

Der Gemeinderat Wangen, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012, beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr Wangen leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

<sup>2</sup> Sie führt Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

<sup>3</sup> Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

#### **Art. 2 Zusammenarbeit**

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

### **II. Zuständigkeit**

#### **Art. 3 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012.

<sup>2</sup> Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

<sup>3</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Feuerwehrkommandanten und der Vizekommandanten;
- b) die Vorlage des Voranschlages;
- c) Festsetzung der Ersatzabgabe und eines allfälligen Feuerwehrbeitrages;
- d) die Vorbereitung der Jahresrechnung zur Abnahme durch die Gemeindeversammlung;
- e) die Festsetzung der Entschädigungen für Mitglieder der Feuerwehr und der Feuerwehrkommission;
- f) Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission;

#### Art. 4      Feuerwehrkommission

##### *a) Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gemeinderat Ressort Sicherheit (Präsident)
- b) Feuerwehrkommandant
- c) Vize-Feuerwehrkommandant
- d) Stabschef Gemeindeführungsstab
- e) Brandschutzexperte der Gemeinde
- f) weitere Mitglieder (mindestens 1 zusätzliches Mitglied soll nicht der Feuerwehr angehören)

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission wird vom zuständigen Gemeinderat Ressort Sicherheit präsiert. Der Gemeinderat wählt den Protokollführer. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission nach der Wahl durch den Gemeinderat selbst.

##### *b) Zuständigkeit*

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes und der Genehmigung der Übungen;
- b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandos und des kommunalen Brandschutzexperten;
- c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr;
- d) die Vorbereitung des Budgets der Spezialfinanzierung Feuerwehr;
- e) die Ausarbeitung von Vernehmlassungen mit thematischem Bezug zur Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Vorbereitung von Sachgeschäften zuhanden des Gemeinderates;
- g) die Aufsicht über die Feuerschau und das Kaminfegerwesen und die Tätigkeiten des kommunalen Brandschutzexperten;

<sup>4</sup> Die Feuerwehrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) der Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
- b) der Wahl und Beförderung der Offiziere, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates;
- c) der Anordnung von Disziplinarmassnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr;
- d) der Festlegung der anfallenden Kosten, die dem Verursacher auferlegt werden.

Diese Verfügungen können innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat mittels Einsprache schriftlich angefochten werden.

<sup>5</sup> Die Feuerwehrkommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages und der Rechnung
- b) der Festlegung der Ersatzabgaben und Feuerwehrbeiträge;
- c) den Arbeitsvergaben für die Neu- und Ersatzbeschaffung persönlicher Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen und Anlagen.

**Art. 5 Kommando**

<sup>1</sup> Das Kommando besteht aus dem Feuerwehrkommandanten und aus 1-2 Vizekommandanten.

<sup>2</sup> Das Kommando erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft und ist unter der Führung des Feuerwehrkommandanten insbesondere zuständig für:

- a) die Leitung und Beaufsichtigung der Ausbildung und der Einsätze der Feuerwehr;
- b) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefte;
- c) Vorbereitung und Überwachung von Übungen und der Kaderspezialkurse;
- d) die Instruktion des Kaders;
- e) Organisation und Sicherstellung der Alarmierung;
- f) Vollzug von Beschlüssen und besonderen Aufträgen;
- g) Überwachung der ständigen Einsatzbereitschaft aller Fahrzeuge und Gerätschaften;
- h) Kontrolle und Visierung der Rechnungen und Soldlisten;
- i) Rapportwesen über Ernstfalleinsätze;
- j) Vornahme von Beförderungen (Unteroffiziere und übrige Funktionsträger);
- k) Vornahme von Rekrutierungen;

**III. Organisation und Einsatz der Feuerwehr****Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr weist einen Bestand von maximal 50 Mitgliedern auf (Männer und Frauen).

<sup>2</sup> Sie ist gegliedert in:

- a) Kommando
- b) Offiziere
- c) Gruppenführer
- d) Mannschaft

**Art. 7 Einsatz**

<sup>1</sup> Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012.

<sup>2</sup> Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Über den Einsatz entscheidet das Feuerwehrkommando. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

#### **IV. Dienstpflicht und Ersatzabgabe**

##### **Art. 8      Dienstpflicht**

<sup>1</sup> Die Leistung und die Befreiung der Feuerwehrpflicht richten sich nach dem Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a) den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Wangen. (mind. 5 Übungen jährlich);
- b) den Feuerwehrdienst in einer der Nachbarfeuerwehren (mind. 5 Übungen jährlich);
- c) die Entrichtung der Ersatzabgabe.

#### **V. Ausrüstung**

##### **Art. 9      Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

<sup>3</sup> Die Gerätelokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

#### **VI. Rapportwesen**

##### **Art. 10      Einsatzbericht**

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission, dem Stabschef des Gemeindeführungsstabes und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

#### **VII. Alarmwesen**

##### **Art. 11      Alarmierung**

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Schwyz und richtet sich nach dem Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012 und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

## Art. 12 Fehlalarme

<sup>1</sup> Die Alarm-und Brandmeldeanlagen und Löscheinrichtungen sind sachgemäss zu unterhalten. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Eigentümern der Anlagen.

<sup>2</sup> Wenn der Alarm durch Bedienungsfehler, Fehlmanipulationen oder Reparaturarbeiten ausgelöst wird, muss der Einsatz der Feuerwehr entschädigt werden.

<sup>3</sup> Wenn der Alarm durch einen technischen Fehler an der Brandmeldeanlage ausgelöst wird, muss ab zweitem Fehlalarm innerhalb eines Jahres der Einsatz der Feuerwehr ebenfalls entschädigt werden.

<sup>4</sup> Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

## **VIII. Übungs- und Einsatzdienst**

## Art. 13 Ausbildung

<sup>1</sup> Jährlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen. Es sind mindestens 5 Kaderübungen sowie die erforderlichen Spezialübungen abzuhalten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommando auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet am Jahresrapport teilzunehmen.

<sup>4</sup> Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional-und Bezirksverbände zu besuchen. Diese Kurse gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

<sup>5</sup> Wer weniger als fünf Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

<sup>6</sup> Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird ein Probesold abgezogen.

## Art. 14 Dispensation und Entschuldigungen

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine schriftliche Begründung verlangen.

<sup>2</sup> Die Nichtteilnahme an Übungen ist dem Feuerwehrkommando rechtzeitig unter Angabe der Gründe zu melden.

<sup>3</sup> Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Krankheit / Unfall (Arztzeugnis auf Verlangen Kommando);
- b) Militärdienst;
- c) berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit;
- d) Trauerfälle in der Familie;
- e) Ausübung der öffentlichen Rechtspflege;
- f) gemeinderätliche Tätigkeit;
- g) berufliche Weiterbildung;

<sup>4</sup> In allen anderen Fällen entscheidet das Kommando.

#### Art. 15 Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando. Er kann zu einem späteren Zeitpunkt durch einen ranghöheren Offizier abgelöst werden.

### **IX. Besoldung und Versicherung**

#### Art. 16 Besoldung

<sup>1</sup> Einsatzdienste und Übungen werden besoldet.

<sup>2</sup> Bei längeren Ernstfalleinsätzen wird die Verpflegung durch die Gemeinde übernommen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Besoldungs- und Entschädigungstarif.

#### Art. 17 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

### **X. Finanzierung**

#### Art. 18 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

**Art.19      Ersatzabgabe**

Der Gemeinderat setzt die vom steuerbaren Einkommen zu errechnende Ersatzabgabe von den feuerwehrpflichtigen, nicht Feuerwehrdienst leistenden Personen alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest. Dies gilt ebenfalls für ausländische Personen mit Quellensteuer.

**Art. 20      Feuerwehrbeitrag**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude-und Anlageeigentümern erhoben wird.

<sup>2</sup> Der von den Gebäude-und Anlageeigentümern zu erhebende Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen. Er darf 0.25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Die Gebäude-und Anlageeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Veranlagung des Feuerwehrbeitrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**Art. 21      Rechtsmittel**

Verfügungen der zuständigen Behörde über die Leistungen der Feuerwehrpflicht und Veranlagungsverfügungen über die Leistung der Ersatzabgabe und Feuerwehrbeiträge können schriftlich innert 20 Tagen seit der Zustellung durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

**XI. Schlussbestimmungen****Art. 22      Inkraftsetzung**

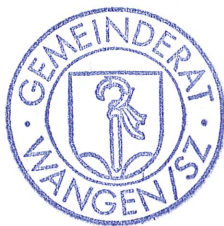
<sup>1</sup> Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Feuerwehrreglement vom 16. August 2007 ausser Kraft.

**Genehmigung:**

Durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 377 am 12. September 2013 genehmigt.

Wangen, 12. September 2013

**GEMEINDERAT WANGEN**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Adrian Oberlin

Urs Bruhin

Durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 9131/2013 genehmigt.

Schwyz, 15. 10. 2013

**REGIERUNGSRAT KANTON SCHWYZ**

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Walter Stählin

Dr. Mathias E. Brun